



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0294/2013

Jever, den 26.04.13

Sitzung/Gremium	am:	
Jugendhilfeausschuss	21.05.2013	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	12.06.2013	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Vergabe des Bereitschaftsdienstes des Fachbereichs Jugend, Familie, Schule und Kultur an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Vergabe des Bereitschaftsdienstes zu.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein				
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€ 5.000,00	€ ca. 20.000,00	€	€	€
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☒ Nein, dafür Einsparungen in entsprechender Höhe bei PSP P1.03.36.362020.100, Sachkonto 431800 im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____				
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden ☐ ja, mit folgendem Ergebnis: Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge				
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☐ nein Falls ja, in welcher Art: _____				
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. _____	HSP Nr. _____	
Sachbearbeiter/in		Sichtvermerke: _____ Fachbereichsleiter Abteilungsleiterin Kämmerei Landrat		
Beratungsergebnis:				
Einstimmig ☐	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme ☐
				Lt. Beschluss- vorschlag ☐
				Abweichender Beschluss ☐

Begründung:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 09.04.2013 wurde beschlossen, dass eine Aufgabenbeschreibung des Bereitschaftsdienstes erfolgen muss und außerdem die fachliche Qualifikation der päd. Fachkraft beschrieben werden soll.

Grundsätzlich beinhaltet der Bereitschaftsdienst Aufgaben der sozialpädagogischen Krisenintervention und Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a SGB VIII.

Im Sinne der §§ 8a und 42 SGB VIII ist der Bereitschaftsdienst verpflichtet und berechtigt, alle Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder des betroffenen Jugendlichen einzuleiten. Liegt eine akute Krisensituation vor und widersprechen die Personensorgeberechtigten der notwendigen Schutzmaßnahme für ihr Kind, ist vom Bereitschaftsdienst der öffentliche Jugendhelfeträger unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die hoheitliche Entscheidungsbefugnis obliegt weiter dem Jugendamt. Der Bereitschaftsdienst verfügt über die notwendigen Informationen, um mit Polizei und anderen Institutionen zusammenzuarbeiten. Bei Maßnahmen gem. §§ 8a und 42 SGB VIII ist wie in der Niederschrift des Jugendhilfeausschuss vom 09.04.2013 zu verfahren.

Ergänzend zu den Ausführungen der vorherigen Ausschussvorlagen erfolgen nachstehende Angaben. Bei der Aufgabe handelt es sich um eine sozialpädagogische Krisenintervention, die folgende Auftragslagen aufweisen kann (keine abschließende Aufzählung):

- Erfassung von Bürgerhinweisen und Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor Ort,
- Strukturierte Aufnahme der Information und Dokumentation,
- Entscheidung über Zuständigkeiten,
- Entscheidung über das Hinzuziehen weiterer Institutionen/ Verantwortlicher wie Polizei, Gesundheitswesen, Leitungskraft aus dem FB 51
- Prüfung der Situation vor Ort nach Vorgabe des § 8a SGB VIII,
- sozialpädagogische Beratung in der Krisensituation (ggf. auch telefonisch)
- Sozialpädagogische Beratung zur Stabilisierung mit dem Ziel, geeignete Handlungsmuster zur Deeskalation in der Akutsituation zu finden
- Klärung des drohenden Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Veränderungsbereitschaft der Eltern,
- Entscheidung über eine Schutzmaßnahme der Kinder oder Jugendlichen,
- Sicherstellung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Krisen- und Notsituationen, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII nach Beteiligung von Leitung FB 51
- ausführliche Dokumentation der Bereitschaftseinsätze und sofortige Meldung bzw. zum nächsten Werktag an den zuständigen ASD und Leitung des ASD,
- ausführliche Dokumentation von Beratungsgesprächen und Einleitung entsprechender Hilfemaßnahmen,
- Unterstützung der Polizei bei Anfragen und Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor Ort.
- Hinführung zu anderem Elternteil, Großeltern, ggf Unterbringung in Kurzzeitpflege

Qualifikation der MitarbeiterInnen

Da es sich bei dem Bereitschaftsdienst um eine qualifizierte sozialpädagogische Krisenintervention handelt, erfolgt hinsichtlich der Qualifikation eine Anlehnung an den § 72 Abs. 1 SGB VIII (Fachkräftegebot). Das Fachkräftegebot umfasst verschiedene Berufsgruppen: Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen,

Psychologen/innen, Diplom-Pädagogen/innen, Heilpädagogen/innen, Sonderschulpädagogen/innen, Psychagogen/innen, Jugendpsychiater/innen, Psychotherapeuten/innen, Pädiater/innen. Diese Aufzählung ist entsprechend der unterschiedlichen Kommentierungen des SGB VIII nicht abschließend. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildung nachgewiesen werden muss, die dazu befähigt, die durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen.

Mitarbeitende im Bereitschaftsdienst sollten in ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein, der Träger sowie die entsprechenden MitarbeiterInnen sollten über langjährige und einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Krisensituationen verfügen.